

# Auswirkung der Abfindung

(1) Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass der Abschluss des Aufhebungsvertrags zu sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen, insbesondere zur Verhängung einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe durch die Agentur für Arbeit und damit zu einem Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für maximal zwölf Wochen und zu einer Minderung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, führen kann.

(2) Verbindliche Auskünfte über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen dieser Vereinbarung können nur die Sozialversicherungsträger und die zuständige Agentur für Arbeit erteilen. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Folgen dieser Vereinbarung kann verbindliche Auskünfte nur das zuständige Finanzamt erteilen.